



Vertragsbestandteil K 10.7

Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)

Stand 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

Für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil- und Kraftfahrtunfallversicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die in Deutschland zugelassen sind, gelten diese Tarifbestimmungen und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif).

2 a. Fälligkeit des Beitrags und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages

(1) Der Versicherungsnehmer hat den Beitrag und, wenn laufende Beiträge bedungen sind, die erste Prämie sofort nach dem Abschluss des Vertrages zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.

(2) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitsstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Ist der Vertrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(4) Die Regelungen zur Vorläufigen Deckung (§ 1 AKB) bleiben unberührt.

2 b. Verspätete Zahlung des Folgebeitrages

(1) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Absatz 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschrift erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrages oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

2 c. Zahlungsweise

(1) Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im voraus zu entrichten sind. Bei halb- oder vierteljährlicher Teilzahlung werden, soweit bei einzelnen Wagnissen nichts anderes bestimmt ist, Zuschläge in Höhe von 3 bzw. 5 v.H. erhoben. Der Mindestbetrag der halb- oder vierteljährlichen Teilzahlung ist EUR 34,50 mit Versicherungsteuer bzw. EUR 30,- ohne Versicherungsteuer. Für Saisonkennzeichen werden Teilzahlungen nicht vereinbart.

(2) Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt der Vertrag mit der Saison (§ 5 a AKB). Die Erstprämie ist mit Saisonbeginn, oder wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig.

(3) Wird Abbuchung vom Konto des Versicherungsnehmers bei einem Geldinstitut vereinbart, so kann bei vierteljährlicher Zahlungsweise der Abwurf vom Konto des Versicherungsnehmers auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Der Abbuchung vom Konto des Versicherungsnehmers steht es gleich, wenn der Beitrag vom Arbeitgeber des Versicherungsnehmers in gleichen Monatsraten überwiesen wird. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Teilzahlungsbeitrag sofort fällig.

2 d. Versicherungsteuer

In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungsteuer nicht enthalten, d.h. die Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

3. Unterjährige Verträge

(1) Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, werden – soweit nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) etwas anderes bestimmt ist –

bei einer Versicherungsdauer
bis zu 1 Monat 15 v.H.
bis zu 2 Monaten 25 v.H.
bis zu 3 Monaten 30 v.H.
bis zu 4 Monaten 40 v.H.
bis zu 5 Monaten 50 v.H.
bis zu 6 Monaten 60 v.H.
bis zu 7 Monaten 70 v.H.
bis zu 8 Monaten 75 v.H.
bis zu 9 Monaten 80 v.H.
bis zu 10 Monaten 90 v.H.
über 10 Monate der volle Jahresbeitrag

berechnet; der Mindestbeitrag beträgt EUR 75,- mit Versicherungsteuer bzw. EUR 65,20 ohne Versicherungsteuer, höchstens jedoch den Jahresbeitrag.

Dies gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist (§ 4a Abs. 1 Satz 3 AKB). In diesem Fall wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet. Endet ein derart abgeschlossener Vertrag durch Kündigung des Versicherungsnehmers gemäß § 4a Abs. 1 Satz 2 und 3 AKB, wird der Kurztarif angewendet.

(2) Absatz 1 gilt auch für vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes.

(3) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Deckungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind unbegrenzt (bei Personenschäden jedoch maximal EUR 7,5 Mio. je geschädigte Person);

b) Der Beitrag richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach der Fahrzeugart und beträgt bei

– Pkw gemäß Nr. 7 Abs. 2, Wohnmobilen und Lieferwagen EUR 86,25 mit Versicherungsteuer bzw. EUR 75,- ohne Versicherungsteuer

– Zweiräder und lkw, Zugmaschinen EUR 69,- mit Versicherungsteuer bzw. EUR 60,- ohne Versicherungsteuer

– Lkw, Zugmaschinen, Omnibusse und sonstigen Fahrzeugen EUR 230,- mit Versicherungsteuer bzw. EUR 200,- ohne Versicherungsteuer

– Anhängern EUR 28,75 mit Versicherungsteuer bzw. EUR 25,- ohne Versicherungsteuer

c) In der Fahrzeug- und Insassenunfallversicherung beträgt der Beitrag 2% des Tarifbeitrages (Beitragssatz 100%) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt für jede Sparte gesondert EUR 34,50 mit Versicherungsteuer bzw. EUR 30,- ohne Versicherungsteuer.

Der Beitrag ist vor Aushändigung der Versicherungsbestätigungskarte zu entrichten.

Wird das Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen (nicht Kurzzeitkennzeichen) zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

(4) Werden kurzfristige Versicherungsverträge einmalig verlängert, so sind hierfür der Unterschied zwischen dem ursprünglichen und dem für die Gesamtlaufzeit maßgebenden Beitrag sowie ein Teilzahlungszuschlag von 3% des für die Gesamtlaufzeit maßgebenden Beitrages zu entrichten.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Saisonkennzeichen führen müssen, sowie für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks.

3 a. Saisonkennzeichen

(1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen werden (§ 5 a AKB), beginnt die Hauptfälligkeit mit dem ersten Tag der Saison.

(2) Der erste Beitrag ist mit Saisonbeginn fällig und im voraus für die gesamte Saison zu entrichten. Teilzahlungen werden nicht vereinbart.

(3) Der Beitrag richtet sich nach dem Jahresbeitrag für Personenkraftwagen ohne Saisonkennzeichen (normale Zulassung, Jahresfahrleistung bis 15.000 km) und wird anteilig entsprechend der Anzahl der Monate der Saison berechnet.

(4) Endet ein Vertrag für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist (§ 5 a AKB) während der Saison, so wird – vorbehaltlich der Regelung gemäß § 6 a Abs. 1 AKB – der Vertrag abgerechnet als wäre das Saisonkennzeichen von Saisonbeginn bis zum Ende des Monats der Vertragsbeendigung beantragt worden. In diesem Fall beträgt der Beitrag je angefangenen Saisonmonat 1/12 des für das jeweilige Fahrzeug vorgesehenen Jahresversicherungsbeitrages. Endet der Vertrag außerhalb der Saison, unterbleibt eine Jahresabrechnung.

4. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen

(1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Fahrzeugtyp, Leistung in PS oder kW, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Nutzlast sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ergeben der Kraftfahrzeugschein oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Nr. 7 Abs. 8 und 9) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen gelten die Beiträge des gewerblichen Güternahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung des Fahrzeugs im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. die Beiträge des Werknahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung im Werkfernverkehr, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die anderweitige Verwendung mitteilt und nachweist, dass er die überwiegend im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. Werkfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge entsprechend versichert hat.

(3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer oder von diesem beauftragten Dritten die Überprüfung der Fahrzeugverwendung zu ermöglichen. Verweigert der Versicherungsnehmer diese Überprüfung, so ist der Versicherer – unbeschadet seiner Rechte gemäß §§ 2 b und 7 AKB – berechtigt, rückwirkend ab der letzten Hauptfälligkeit einen Beitragszuschlag von 50 v.H. zu erheben.

(4) Bei der Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Kraftomnibussen, die bis einschließlich 30. April 1984 erstmals zugelassen sind, besteht Deckung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 34 a Abs. 3 StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1974 (BGBl I S. 1629).

(5) Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

5. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Gefahrenmerkmalen

Bei der Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen sowie bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen werden die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags des bisherigen Versicherungsnehmers. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

6. Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen

(1) Gefahrenmerkmale werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.

(2) Verändert der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Gefahrenmerkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gilt der neue Beitrag von dem Tage an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen für die

- Regionalklassen (TB Nrn. 8, 9 a, 9 b und 11)
- Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (TB Nrn. 14-23)
- Tarifgruppen (TB Nrn. 8, 9 a, 9 b, 10)
- Typklassen (TB Nr. 12)

zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

(4) Änderungen nach Absatz 3 finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB belehrt.

7. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1. Kleinkrafttrader und Fahrräder mit Hilfsmotor (Hubraum nicht mehr als 50 ccm, Geschwindigkeit nicht über 50 km/h).
2. Kleinkrafttrader und Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von bis 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
3. Leichtkraftfahrzeuge (vierrädig) mit einem Hubraum von bis 50 ccm oder bis 4 kW und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie einer Leermax. 350 kg.
4. Krankenfahrstühle (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO).

(1a) Leichtkrafttrader im Sinne des Tarifs sind:

1. Krafttrader und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 80 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h.
2. Krafttrader und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 80 ccm und nicht mehr als 125 ccm, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h.
3. Krafttrader und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

(1b) Kleinkrafttrader im Sinne des Tarifs sind Krafttrader mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1985 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkrafttrader bisherigen Rechts § 18 Abs. 2 StVZO).

(1c) Trikes im Sinne des Tarifs sind dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

(1d) Quads im Sinne des Tarifs sind leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung mit einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW.

(2) Personenkraftwagen im Sinne des Tarifs sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

(3) Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 231) in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Bundesgesetzblatt I S. 196 ff.) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Kraftdroschken, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

(4) Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

(5a) Selbstfahrervermietfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrervermiet-VO vom 4. April 1955 i.d.F. vom 21. Juli 1969 - BGBl I S. 875).

(5b) Leasingfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

(6) Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 PBefG).

1. Hotelomnibusse im Sinne des Tarifs sind Kraftomnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.
2. Werkomnibusse im Sinne des Tarifs sind Kraftomnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden. Als Werkomnibusse gelten auch Schulomnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlass von schulischen Veranstaltungen verwendet werden.

(7) Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile sind als sonstige Kraftfahrzeuge/Wohnwagen zugelassene Kraftfahrzeuge.

(8) Werkverkehr im Sinne des Tarifs ist die Güterbeförderung mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

1. Werknahmverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder Werkverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeuges. Standort im Sinne des Tarifs ist der Sitz des Unternehmens oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.

2. Werkfernverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder Werkverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

(9) Gewerblicher Güterverkehr im Sinne des Tarifs ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

1. Güternahverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder gewerbliche Güterverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeuges. Standort im Sinne des Tarifs ist der Sitz des Unternehmens oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.
2. Güterfernverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder gewerbliche Güterverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

3. Umzugsverkehr ist die ausschließliche, erlaubnispflichtige Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut mit einem Kraftfahrzeug für andere.

(10) Wechselaufbauten im Sinne des Tarifs sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

(11) Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(12) Melkwagen und Milchsammel-tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

(13) Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(14) Milch-tankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

(15) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbst-lader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

(16) Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Nutzlast von bis zu 1 t.

(17) Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller sind im Eigentum oder in der Obhut von Kraftfahrzeugherstellern befindliche Kraftfahrzeuge und Anhänger, die für Produktionszwecke, insbesondere für Versuchs- oder Erprobungszwecke sowie für Verkaufszwecke verwendet oder überführt werden.

8. Tarifgruppe R

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen richten sich - unbeschadet der Regelungen in Nrn. 9 a und 9 b - nach dem Bezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfs-Indexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gibt es folgende Regionalklassen:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
1	unter 84,7
2	84,7 bis unter 90,7
3	90,7 bis unter 93,6
4	93,6 bis unter 95,8
5	95,8 bis unter 98,5
6	98,5 bis unter 100,8
7	100,8 bis unter 103,9
8	103,9 bis unter 106,9
9	106,9 bis unter 111,1
10	111,1 bis unter 115,4
11	115,4 bis unter 120,0
12	120,0 bis unter 125,0
13	ab 125,0

(3) In der Fahrzeugvollversicherung gibt es folgende Regionalklassen:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
1	unter 80,0
2	80,0 bis unter 82,5
3	82,5 bis unter 87,5
4	87,5 bis unter 92,5
5	92,5 bis unter 97,5
6	97,5 bis unter 102,5
7	102,5 bis unter 107,5
8	107,5 bis unter 112,5
9	112,5 bis unter 122,5
10	122,5 bis unter 132,5
11	132,5 bis unter 142,5
12	142,5 bis unter 175,0
13	ab 175,0

(4) In der Fahrzeugteilversicherung gibt es folgende Regionalklassen:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
1	unter 55,0
2	55,0 bis unter 65,0
3	65,0 bis unter 75,0
4	75,0 bis unter 85,0
5	85,0 bis unter 95,0
6	95,0 bis unter 105,0
7	105,0 bis unter 115,0
8	115,0 bis unter 125,0
9	125,0 bis unter 135,0
10	135,0 bis unter 150,0
11	150,0 bis unter 175,0
12	175,0 bis unter 200,0
13	200,0 bis unter 225,0
14	225,0 bis unter 250,0
15	250,0 bis unter 300,0
16	ab 300,0

9 a. Tarifgruppe A

(1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe A für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen für

1. landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 776 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
 2. ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
 3. nicht berufstätige Witwen von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllt haben, gelten die Beiträge der Tarifgruppe A.
- (2) Die Beiträge richten sich außerdem nach dem Bezirk, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist, und der in Nr. 8 Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfs-Indexwert vom Versicherer zugeordnet ist.
- (3) Versicherungsverträge, die nach Nr. 9 a in die Tarifgruppe A eingestuft sind, ist eine abweichende Halterschaft nur dann statthaft, wenn die vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Voraussetzungen auch in der Person des Halters erfüllt wären und dies entsprechend nachgewiesen wurde. Andernfalls erfolgt die Einstufung des Versicherungsvertrages in die Tarifgruppe R.

9 b. Tarifgruppe B

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

1. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
 2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 v.H. beteiligt sind oder
 - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
 4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 6. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Ziffern 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v.H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
 7. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Ziff. 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
 8. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffern 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziffern 6, 7 oder 8 erfüllt haben;
 9. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziffern 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- (2) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen richten sich außerdem nach dem Bezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Nr. 8 Abs. 2 und 3 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfs-Indexwert vom Versicherer zugeordnet ist.
- (3) Versicherungsverträge, die nach Nr. 9 b in die Tarifgruppe B eingestuft sind, ist eine abweichende Halterschaft nur dann statthaft, wenn die vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Voraussetzungen auch in der Person des Halters erfüllt wären und dies entsprechend nachgewiesen wurde. Andernfalls erfolgt die Einstufung des Versicherungsvertrages in die Tarifgruppe R bzw. N.
- (4) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
2. Personennietwagen und Taxen,
3. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
4. Kraftomnibussen,
5. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
6. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
7. Sonderfahrzeugen jeder Art,
8. Elektrofahrzeugen,
9. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
10. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
11. Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
12. Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller.

10. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(1) Die Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs maßgebend. Bei einer Standortverlegung ist auf das Datum der Zuteilung des neuen Kennzeichens gemäß § 27 Abs. 2 StVZO abzustellen. Nach Aufforderung des Versicherungsunternehmens hat der Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A oder B erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 9 a oder Nr. 9 b schriftlich nachgewiesen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen.

Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Satz 3, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 25 VVG ausgeschlossen.

(4) Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht unter die Tarifbestimmungen Nr. 8, 9 a oder 9 b fallen, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

11. Änderung der Zuordnung einer Region

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrzeugversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Versicherungsart getrennt – die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke. Dabei wird der Schadenverlauf der letzten erfassten fünf Kalenderjahre zugrunde gelegt. Die Zulassungsbezirke werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfs-Indexwerte den vom Versicherer gebildeten Regionalklassen (TB Nr. 8) zugeordnet.

(2) Die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfs des Zulassungsbezirkes die in Nr. 8 festgelegten Grenzen der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(3) Verändert sich die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes zu den Regionalklassen nach Absatz 2, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Regionalklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(4) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Zulassungsbezirkes gemäß Absatz 3, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In der Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 3 und TB Nr. 12 sowie §§ 9 a und 9 c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam sind.

11 a. Neue Regionalstruktur

(1) Der Versicherer ist berechtigt, in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung anstelle der Regionalklasseneinteilung gemäß § 8 Abs. 2, 3 und 4 eine neue Regionalstruktur einzuführen und die Regio-Umstufung gemäß Nr. 11 Abs. 1 bis 3 zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die neue Regionalstruktur und die geänderte Regio-Umstufung ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleisten und den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

(2) Nr. 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

12. Typklassen

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich nach dem Typ des Fahrzeugs. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden.

(2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrzeugversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Versicherungsart getrennt – die Indexwerte der Schadenbedarfs der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfs-Indexwerte den in Absatz 3 genannten Typklassen zugeordnet.

(3) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung werden die Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
10	unter 49,5
11	49,5 bis unter 61,9
12	61,9 bis unter 71,6
13	71,6 bis unter 79,8
14	79,8 bis unter 86,6
15	86,6 bis unter 92,0
16	92,0 bis unter 97,7
17	97,7 bis unter 103,7
18	103,7 bis unter 110,4
19	110,4 bis unter 118,0
20	118,0 bis unter 125,4
21	125,4 bis unter 133,3
22	133,3 bis unter 144,0
23	144,0 bis unter 165,4
24	165,4 bis unter 196,0
25	über 196,0

In der Fahrzeugvollversicherung werden die Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
10	unter 40,0
11	40,0 bis unter 50,0
12	50,0 bis unter 60,0
13	60,0 bis unter 70,0
14	70,0 bis unter 80,0
15	80,0 bis unter 90,0
16	90,0 bis unter 100,0
17	100,0 bis unter 110,0
18	110,0 bis unter 120,0
19	120,0 bis unter 130,0
20	130,0 bis unter 140,0
21	140,0 bis unter 150,0
22	150,0 bis unter 160,0
23	160,0 bis unter 170,0
24	170,0 bis unter 180,0
25	180,0 bis unter 190,0
26	190,0 bis unter 200,0
27	200,0 bis unter 210,0
28	210,0 bis unter 220,0
29	220,0 bis unter 230,0
30	230,0 bis unter 240,0
31	240,0 bis unter 250,0
32	250,0 bis unter 300,0
33	300,0 bis unter 350,0
34	350,0 bis unter 400,0
35	400,0 bis unter 450,0
36	450,0 bis unter 500,0
37	500,0 bis unter 600,0
38	600,0 bis unter 700,0
39	700,0 bis unter 800,0
40	über 800,0

In der Fahrzeugteilversicherung werden die Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
10	unter 40,0
11	40,0 bis unter 50,0
12	50,0 bis unter 60,0
13	60,0 bis unter 70,0
14	70,0 bis unter 80,0
15	80,0 bis unter 90,0
16	90,0 bis unter 100,0
17	100,0 bis unter 110,0
18	110,0 bis unter 120,0
19	120,0 bis unter 130,0
20	130,0 bis unter 140,0
21	140,0 bis unter 150,0
22	150,0 bis unter 160,0
23	160,0 bis unter 170,0
24	170,0 bis unter 180,0
25	180,0 bis unter 190,0
26	190,0 bis unter 200,0
27	200,0 bis unter 210,0
28	210,0 bis unter 220,0
29	220,0 bis unter 230,0
30	230,0 bis unter 240,0
31	240,0 bis unter 250,0
32	250,0 bis unter 300,0
33	300,0 bis unter 350,0
34	350,0 bis unter 400,0
35	400,0 bis unter 450,0
36	450,0 bis unter 500,0
37	500,0 bis unter 600,0
38	600,0 bis unter 700,0
39	700,0 bis unter 800,0
40	über 800,0

(4) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Fahrzeugtyps die in Absatz 3 festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(5) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach Absatz 3, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Typklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(6) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps gemäß Absatz 5, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 3 und TB Nr. 11 sowie §§ 9 a und 9 c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

12 a. Jährliche Fahrleistung

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich nach der jährlichen Fahrleistung. Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer km-Klasse erforderlichen Angaben bei Abschluss des Vertrages, gilt die km-Klasse 6 als vereinbart.

(2) Es gilt folgende Zuordnung zu den km-Klassen:

km-Klasse	jährliche Fahrleistung
1	0 km bis 9.000 km
2	über 9.000 km bis 12.000 km
3	über 12.000 km bis 15.000 km
4	über 15.000 km bis 20.000 km
5	über 20.000 km bis 25.000 km
6	über 25.000 km bis 30.000 km
7	über 30.000 km

Die Zuordnung eines Vertrages zu einer km-Klasse gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unter Nennung des aktuellen km-Standes unverzüglich zu melden, wenn sich die jährliche Fahrleistung ändert und dies die Zuordnung zu einer anderen km-Klasse bewirkt. Der Beitrag wird dann ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der km-Klasse berechnet, die der geänderten jährlichen Fahrleistung entspricht.

(4) Der Versicherer ist berechtigt, die Zuordnung des Vertrages zu den km-Klassen zu prüfen und vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Versicherungsbeitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der km-Klasse 6 berechnet.

(5) Macht der Versicherungsnehmer vorsätzlich falsche Angaben oder unterlässt er vorsätzlich die erforderlichen Anzeigen nach Abs. 3 und wird dadurch der Beitrag nach einer zu niedriger Kilometerklasse berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag nach der zutreffenden Kilometerklasse zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100 % auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

(6) Das Tarifmerkmal »jährliche Fahrleistung« findet keine Anwendung auf Verträge von Pkw, die mit einem Saison-, Oldtimer-, Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, sowie bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen.

12 b. Garage

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung wird auf Antrag ermäßigt, wenn der Pkw nachts regelmäßig in einer abschließbaren Einzel-/Doppelgarage oder abschließbaren Einzel-/Doppelbox in nicht öffentlichen Sammel- oder Tiefgaragen abgestellt wird. Fehlt diese Angabe bei Abschluss des Vertrages, gilt die Berechnung ohne Beitragsermäßigung als vereinbart.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich schriftlich zu melden, wenn die Voraussetzungen zur Beitragsermäßigung im Sinne des Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind. Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen, dass der angegebene Abstellplatz in einer abschließbaren Garage vorhanden ist und er den Pkw dort in der Regel abstellt. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers innerhalb eines Monats nicht nach, entfällt die Beitragsermäßigung ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

(4) Macht der Versicherungsnehmer vorsätzlich falsche Angaben oder unterlässt er vorsätzlich die erforderlichen Anzeigen nach Abs. 2 und wird dadurch der Beitrag nach dem Merkmal »Garage« berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag ohne das Merkmal »Garage« zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100 % auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

(5) Das Tarifmerkmal »Garage« findet keine Anwendung auf Verträge von Pkw, die mit einem Oldtimer-, Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, sowie bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen.

12 c. Hausbesitzer

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung wird auf Antrag ermäßigt, wenn der Versicherungsnehmer Mieter oder Eigentümer eines selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhauses ist.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich schriftlich zu melden, wenn die Voraussetzungen zur Beitragsermäßigung im Sinne des Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind. Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers innerhalb eines Monats nicht nach, entfällt die Beitragsermäßigung ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

(4) Macht der Versicherungsnehmer vorsätzlich falsche Angaben oder unterlässt er vorsätzlich die erforderlichen Anzeigen nach Abs. 2 und wird dadurch der Beitrag nach dem Merkmal »Hausbesitzer« berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag ohne das Merkmal »Hausbesitzer« zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100 % auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

(5) Das Tarifmerkmal »Hausbesitzer« findet keine Anwendung auf Verträge von Pkw, die mit einem Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, sowie bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen.

12 d. Bestimmte Berufe

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung wird auf Antrag ermäßigt, wenn der Versicherungsnehmer hauptberuflich in keinem selbstständigen Arbeitsverhältnis steht und einen Beruf ausübt, den der Versicherer aufgrund des besonderen Risikos in das Verzeichnis zum Tarifmerkmal »bestimmte Berufe« aufgenommen hat. Der Nachlass wird nur auf die Beiträge der Tarifgruppe R gewährt, nicht auf die Beiträge der Tarifgruppe A oder B.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich schriftlich zu melden, wenn die Voraussetzungen zur Beitragsermäßigung im Sinne des Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind. Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, die Zuordnung des Vertrages zu einem bestimmten Beruf zu prüfen und vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers innerhalb eines Monats nicht nach, entfällt die Beitragsermäßigung ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

(4) Macht der Versicherungsnehmer vorsätzlich falsche Angaben oder unterlässt er vorsätzlich die erforderlichen Anzeigen nach Abs. 2 entfällt der Beitragsnachlass rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100 % auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

(5) Das Tarifmerkmal »bestimmte Berufe« findet keine Anwendung auf Verträge von Pkw, die mit einem Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, sowie bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen.

(6) Wurde der Beitrag gemäß Nr. 12d ermäßigt, ist eine abweichende Halterschaft nur dann statthaft, wenn die vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Voraussetzungen auch in der Person des Halters erfüllt wären und dies entsprechend nachgewiesen wurde. Andernfalls entfällt die Beitragsermäßigung aufgrund des Tarifmerkmals »bestimmte Berufe«.

12 e. Fahrzeualter

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung richtet sich auch nach dem Alter des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Zulassung auf den Versicherungsnehmer oder den Fahrzeughalter. Die Fahrzeuge werden drei Gruppen zugeordnet:

Gruppe 1	Fahrzeualter 0 bis 3 Jahre
Gruppe 2	Fahrzeualter 4 bis 6 Jahre
Gruppe 3	Fahrzeualter über 7 Jahre

(2) Macht der Versicherungsnehmer vorsätzlich falsche Angaben zum Fahrzeualter und wird dadurch der Beitrag nach einer falschen Gruppe berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag nach der richtigen Gruppe zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100 % auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

(3) Das Tarifmerkmal »Fahrzeualter« findet keine Anwendung auf Verträge von Pkw, die mit einem Oldtimer-, Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, sowie bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen.

12 f. Abbuchung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung wird ein Beitragsnachlass gewährt, wenn mit dem Versicherungsvertrag für Personenkraftwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) auch das Lastschriftabbuchungsverfahren vereinbart wurde.

12 g. Treue

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen- und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung wird auf Antrag ermäßigt (Treue-Nachlass), wenn der Antragsteller bei der Alte Leipziger Versicherung AG einen Personenkraftwagen bereits länger als 5 Jahre versichert hat.

(2) Das Tarifmerkmal »Treue« findet keine Anwendung auf Verträge von Pkw, die mit einem Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, sowie bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen.

12 h. Cross-Selling (Kundennachlass)

(1) Besteht für den Versicherungsnehmer mindestens ein weiterer Versicherungsvertrag oder liegt bereits ein annahmefähiger Antrag vor, in den Sparten Hausrat-, Gebäude-, Haftpflicht- und Unfallversicherung, gewährt der Versicherer für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung einen Beitragsnachlass.

(2) Der Beitragsnachlass wird nur gewährt, wenn die Versicherungsverträge für den selben Versicherungsnehmer oder des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartners des Versicherungsnehmers abgeschlossen wurden.

12 i. Beitragsnachlass in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung für Neuwagen von Mitarbeitern von Kraftfahrzeugherstellern

(1) Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern erhalten für Pkw einen Beitragsnachlass in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung von 5 % und in der Fahrzeugvollversicherung von 20 %. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. das Dienstverhältnis durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird,
2. es sich um ein fabrikanneues Fahrzeug des eigenen Werks handelt, für das der Werksangehörige einen Kaufpreinsnachlass erhält,
3. das Fahrzeug auf den Werksangehörigen zugelassen wird,
4. die Haftpflichtversicherung beim gleichen Versicherer abgeschlossen wird.

(2) Mitarbeiter von Werksniederlassungen und Vertragshändlern werden den Werksangehörigen gleichgestellt, sofern sie einen Anspruch auf einen Kaufpreinsnachlass haben.

(3) Der Nachlass wird für die Dauer von 18 Monaten und nur für ein Fahrzeug gewährt.

12 j. Alter des Versicherungsnehmers/Fahrzeughalters/Fahrzeugnutzers

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen- und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich nach dem Alter des Versicherungsnehmers/Fahrzeughalters/Fahrzeugnutzers bei Abschluss des Versicherungsvertrages.

(2) Für folgende Altersklassen wird ein Beitragszuschlag erhoben:

Altersklasse	Alter des Versicherungsnehmers/Fahrzeughalters/Fahrzeugnutzers
A	unter 25 Jahre
B	über 65 Jahre

Fehlen bei Vertragsabschluss die notwendigen Angaben zum Alter des Versicherungsnehmers/Fahrzeughalters/Fahrzeugnutzers, gilt die Altersklasse A als vereinbart.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, die Zuordnung des Vertrages zu den Altersklassen zu prüfen und vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Versicherungsbeitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der Altersklasse A berechnet.

(4) Macht der Versicherungsnehmer vorsätzlich falsche Angaben und wird dadurch ein geringerer Beitrag berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag nach der Altersklasse A zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100 % auf den Beitrag der nach der Altersklasse A berechnet wurde, für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

12 k. Führerscheinkerntung

(1) Besitzt der Versicherungsnehmer oder der nicht nur gelegentliche Fahrzeugnutzer eine gültige Fahrerlaubnis, die nicht in einem EU-Mitgliedsstaat, in den USA, Kanada oder der Schweiz ausgestellt wurde, wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Personenkraftwagen ein Beitragszuschlag erhoben.

(2) Macht der Versicherungsnehmer vorsätzlich falsche Angaben und wird dadurch ein geringerer Beitrag berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag nach Abs. 1 zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100 % auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

12 l. Anbindung der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung

Wurde für einen Personenkraftwagen keine Fahrzeugversicherung beantragt, eine beantragte Fahrzeugversicherung vom Versicherer nicht angenommen oder später ausgeschlossen, wird ein Beitragszuschlag erhoben.

Bei Abschluss einer Kraftfahrtunfallversicherung sind die Mindestdeckungssummen von EUR 10.000 für die Todesfallleistung und EUR 20.000 für die Invaliditätsleistung zu vereinbaren.

13. Ruheversicherung

(1) Bei vorübergehender Stilllegung eines versicherten Fahrzeuges wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für ein Jahr, beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB gewährt, wenn der Vertrag unterbrochen wurde.

(2) Besteht für ein Fahrzeug weder eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- noch eine Fahrzeugteilversicherung, so kann eine gesonderte Ruheversicherung gemäß § 5 Abs. 2 AKB abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung EUR 34,50 mit Versicherungsteuer bzw. EUR 30,- ohne Versicherungsteuer, in der Fahrzeugversicherung 50 v.H. des Beitrages für die Fahrzeugteilversicherung (bei Güterfahrzeugen sind die Beiträge in der Fahrzeugversicherung für den Werkverkehr zugrunde zu legen). Wird das Fahrzeug innerhalb eines Jahres seit Abschluss dieser Ruheversicherung in Betrieb genommen, so werden in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung EUR 34,50 mit Versicherungsteuer bzw. EUR 30,- ohne Versicherungsteuer auf den Tarifbeitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges angerechnet. Veräußert der Versicherungsnehmer das Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen worden ist, so stehen dem Versicherer in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung EUR 34,50 mit Versicherungsteuer bzw. EUR 30,- ohne Versicherungsteuer zur Abgeltung der entstehenden Kosten zu.

(3) Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen und für Wohnwagenanhänger.

14. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

(1) Der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen.

(2) Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in nachstehende jeweils getrennt für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Fahrzeugvollversicherung Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

1. Personenkraftwagen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
dreißig und mehr Kalenderjahre	SF 30
neunundzwanzig Kalenderjahre	SF 29
achtundzwanzig Kalenderjahre	SF 28
siebenundzwanzig Kalenderjahre	SF 27
sechszwanzig Kalenderjahre	SF 26
fünfundzwanzig Kalenderjahre	SF 25
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21
zwanzig Kalenderjahre	SF 20
neunzehn Kalenderjahre	SF 19
achtzehn Kalenderjahre	SF 18
siebzehn Kalenderjahre	SF 17
sechzehn Kalenderjahre	SF 16
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15
vierzehn Kalenderjahre	SF 14
dreizehn Kalenderjahre	SF 13
zwölf Kalenderjahre	SF 12
elf Kalenderjahre	SF 11
zehn Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

2. Zweiräder/Campingfahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
drei und mehr Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

3. übrige Fahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
drei und mehr Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

(3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach § 49 Abs. 2 VVG beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das gleiche gilt, wenn Rückstellungen in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst werden, ohne dass das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht hat.

In der Fahrzeugvollversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen wegen der Vorschrift des § 158 c Abs. 4 VVG in Anspruch nimmt. Bei einer Versicherung ohne Selbstbeteiligung gilt dies auch für den Teil des Schadens, der nach § 15 Abs. 9 AKB in der Fahrzeugteilversicherung nicht ersetzt wird.

(4) Gilt ein Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Schadenmeldung als schadenfrei und werden in einem folgenden Kalenderjahr für diesen Schaden Aufwendungen erbracht, so wird der Versicherungsvertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet worden ist, als nicht schadenfrei behandelt.

(5) Hat in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstattet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind die Entschädigungsleistungen geringer als EUR 750,- ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen aufgrund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

(6) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuft Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein bei Abschluss gemäß Absatz 7a in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1, ein bei Abschluss gemäß Absatz 7b in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 3 eingestuft.

(7a) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Personenkraftwagen oder für ein Kraftrad (Wagniskennziffer 003), welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft wird, wenn

- auf denselben Versicherungsnehmer bereits ein Personenkraftwagen oder ein Kraftrad (Wagniskennziffer 003), welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, zugelassen ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, oder
 - auf den Ehegatten des Versicherungsnehmers bereits ein Personenkraftwagen zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, und der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder von einem Anrainerstaat der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurde, seit mindestens einem Jahr zum Führen von Personenkraftwagen oder von Krafträdern (Wagniskennziffer 003), die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen,
 - der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder von einem Anrainerstaat der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Personenkraftwagen oder von Krafträdern (Wagniskennziffer 003), die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.
- Ist auf den Versicherungsnehmer bereits ein Personenkraftwagen oder ein Kraftrad (Wagniskennziffer 003), welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, zugelassen, gilt nur die Regelung unter Ziff. 1 Nr. 22a; Nr. 22b und Nr. 23 bleiben unberührt. Erreicht der Versicherungsnehmer die in den Ziff. 2 und 3 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.
- In den Fällen der Nr. 14 (7a) Ziff. 1-3 ist eine abweichende Halterschaft nur dann statthaft, wenn die vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Voraussetzungen auch in der Person des Halters erfüllt wären und dies entsprechend nachgewiesen wurde. Andernfalls erfolgt die Einstufung des Versicherungsvertrages in die Klasse 0.

(7b) Abweichend von Abs. 7a Ziff. 1 kann der Versicherungsnehmer bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Personenkraftwagen (Zweitwagen) verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft (Sondereinstufung) wird, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für denselben Versicherungsnehmer oder dessen Ehepartner bzw. den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner besteht bereits beim Versicherer ein Vertrag für einen Personenkraftwagen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 oder besser eingestuft ist.
- Der Zweitwagen ist auf den Versicherungsnehmer oder dessen Ehepartner bzw. den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen.
- Der Zweitwagen wird überwiegend privat genutzt und ausschließlich von Personen geführt, die mindestens 23 Jahre alt sind.
- Für den Zweitwagen gibt es keine Vorversicherung, bei der die vorgenannten Personen Versicherungsnehmer waren.
- Der Versicherungsnehmer muss bei Vertragsbeginn mindestens 23 Jahre alt sein.

Wurde im Schadenfall das Fahrzeug von einer Person gefahren, die noch nicht 23 Jahre alt ist, so entfällt die Sondereinstufung rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode. Darüber hinaus ist der Versicherer in diesem Fall berechtigt, einen einmaligen Zuschlag in Höhe von 50% auf den Beitrag für die laufende Versicherungsperiode zu erheben. Dies gilt nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Kfz-Reparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notfallsituation fährt, selbst wenn die Personen noch nicht 23 Jahre alt sind. Fällt die unter Ziff. 5 genannte Voraussetzung weg, so hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall wird der Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung so eingestuft, als wäre er nach Absatz 7a abgeschlossen worden.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage - abweichend von Nr. 24 Ziff. 3 - der Schadenfreiheitsrabattstatus mitgeteilt, der sich ohne diese Sondereinstufung ergeben hätte.

(8) Ist der Versicherungsvertrag in die Klasse 0 eingestuft und erreicht der Versicherungsnehmer die in Abs. 7a Ziff. 2 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte, wenn er nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder von einem Anrainerstaat der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Personenkraftwagen oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

(9) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von

- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Sonderfahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenwagen,
- Elektrofahrzeugen,
- Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelten roten Kennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeugen,
- Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
- Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller.

15. Anrechnung von schadenfreien Zeiten

(1) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Fahrzeugvollversicherung für einen Personenkraftwagen oder für ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss, für ein Campingfahrzeug oder für einen LKW bis 1 Tonne Nutzlast (Lieferwagen), für die Dauer eines Jahres, hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch darauf, dass die Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit erfolgt, die sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Rabattgrundjahr (Nr. 23 Abs. 1 Satz 2) der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ergibt.

(2) Hat für das gleiche oder für das gemäß Nr. 23 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Fahrzeugvollversicherung bestanden, erfolgt die Einstufung nach Nr. 22a.

16. Schadenklassen (S und M)

Für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch die Schadenklassen S und M.

17. Beitragssätze

(1) Der Beitrag beträgt:

1. für Personenkraftwagen

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 30	30	30
SF 29	30	30
SF 28	30	30
SF 27	30	30
SF 26	30	30
SF 25	30	30
SF 24	30	30
SF 23	30	30
SF 22	30	30
SF 21	35	30
SF 20	35	30
SF 19	35	30
SF 18	35	30
SF 17	35	35
SF 16	35	35
SF 15	40	35
SF 14	40	35
SF 13	40	40
SF 12	40	40
SF 11	45	45
SF 10	45	45
SF 9	45	45
SF 8	50	50
SF 7	50	55
SF 6	55	60
SF 5	55	65
SF 4	60	70
SF 3	70	80
SF 2	85	90
SF 1	100	100
SF 1/2	140	115
S	155	—
0	230	190
M	245	—

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

2. Zweiräder/Campingfahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 3	45	55
SF 2	65	75
SF 1	65	80
SF 1/2	70	80
0	100	100

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

3. für die übrigen Fahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 3	40	55
SF 2	55	75
SF 1	70	80
SF 1/2	70	80
0	100	100

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

(2) Verschweigt der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung das Bestehen einer Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Schadenklassen S oder M eingestuft werden, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100% auf den Beitrag zu erheben, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 VVG ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei unrichtigen Angaben in den Fällen von Nr. 14 Abs. 7a und Nr. 14 Abs. 7b sowie Nr. 23 und Nr. 25.

(3) In den Fällen einer ausländischen Vorversicherung hat der Versicherungsnehmer den Nachweis durch eine schriftliche Bescheinigung zu führen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- die Fahrzeugart und den Verwendungszweck,
- den Beginn und das Ende des Vertrages,
- den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr,
- die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, unterteilt nach Schäden, welche sich bereits auf den Schadenfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben,
- ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung erteilt wurde.

Außerdem ist der Nachweis einer gültigen Fahrerlaubnis zu führen.

Der Versicherungsnehmer hat für eine Übersetzung der Bescheinigung und des Führerscheins ins Deutsche Sorge zu tragen. Bescheinigungen von westeuropäischen oder US-amerikanischen Vorversicherern werden ausnahmslos akzeptiert. Andere Bescheinigungen unterliegen einer Einzelfallprüfung.

18. Rückstufung im Schadenfall

(1) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Fall der Nr. 14 Abs. 4 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft:

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

a) Personenkraftwagen

aus Klasse	bei Schaden			
	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse		bei 3 Schäden
SF 30	SF 11	SF 4	SF 2	M
SF 29	SF 11	SF 4	SF 2	M
SF 28	SF 11	SF 4	SF 2	M
SF 27	SF 11	SF 4	SF 2	M

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 26	SF 11	SF 4	SF 2	M
SF 25	SF 11	SF 4	SF 2	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 2	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 1	S	M
SF 11	SF 5	SF 1	S	M
SF 10	SF 4	SF 1	S	M
SF 9	SF 4	SF 1	S	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

b) Zweiräder/Campingfahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

c) übrige Fahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

2. In der Fahrzeugvollversicherung

a) Personenkraftwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 30	SF 17	SF 4	SF 2	0
SF 29	SF 16	SF 4	SF 2	0
SF 28	SF 15	SF 4	SF 2	0
SF 27	SF 15	SF 4	SF 2	0
SF 26	SF 14	SF 4	SF 2	0
SF 25	SF 14	SF 4	SF 2	0
SF 24	SF 13	SF 4	SF 2	0
SF 23	SF 13	SF 4	SF 2	0
SF 22	SF 13	SF 4	SF 2	0
SF 21	SF 13	SF 4	SF 2	0
SF 20	SF 12	SF 4	SF 2	0
SF 19	SF 11	SF 4	SF 2	0
SF 18	SF 10	SF 4	SF 2	0
SF 17	SF 9	SF 4	SF 2	0
SF 16	SF 9	SF 4	SF 2	0
SF 15	SF 8	SF 4	SF 2	0
SF 14	SF 8	SF 4	SF 2	0
SF 13	SF 8	SF 4	SF 2	0
SF 12	SF 7	SF 3	SF 1	0
SF 11	SF 6	SF 3	0	0
SF 10	SF 5	SF 2	0	0
SF 9	SF 5	SF 2	0	0
SF 8	SF 4	SF 2	0	0
SF 7	SF 3	SF 1	0	0
SF 6	SF 3	0	0	0
SF 5	SF 2	0	0	0
SF 4	SF 2	0	0	0
SF 3	SF 1	0	0	0
SF 2	SF 1/2	0	0	0
SF 1	0	0	0	0
SF 1/2	0	0	0	0
0	0	0	0	0

b) Zweiräder/Campingfahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

c) übrige Fahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

(2) Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß Nr. 14 eingestuft worden.

19. Zuschläge für mehrere Schäden

(1) Werden in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren zwei oder mehr Schäden gemeldet, so werden unter Berücksichtigung des speziellen Schadenverlaufs Zuschläge erhoben.

(2) Diese Bestimmung gilt nicht für Personenkraftwagen oder solange der Versicherungsvertrag sich in einer Schadenfreiheitsklasse (SF) befindet.

19 a. Zuschläge für mehrere Schäden bei Taxen

(1) Für Taxen gilt in Abweichung von Nr. 19 folgende Regelung:

Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren zwei oder mehr Schäden gemeldet, für die das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so werden für alle im folgenden Kalenderjahr fällig werdenden Beiträge (Teilbeiträge) folgende Zuschläge erhoben:

bei	mindestens	höchstens
2 Schäden	10 v.H.	50 v.H.
3 Schäden	30 v.H.	100 v.H.
4 Schäden	40 v.H.	150 v.H.
5 Schäden	50 v.H.	200 v.H.

des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

(2) Die Zuschläge werden nur erhoben, wenn der Versicherungsvertrag gleichzeitig in die Klasse 0 zurückgestuft wird. Das gleiche gilt, wenn und solange sich der Versicherungsvertrag in der Klasse 0 befindet.

(3) Schäden, die innerhalb der vorangegangenen Kalenderjahre gemeldet worden sind und aufgrund derer der Versicherungsvertrag gem. Nr. 18 Abs. 1 Ziff. 1 c bis zur Klasse 0 zurückgestuft wird, berechnen sich nicht zur Erhebung eines Zuschlages, es sei denn, sie haben die Rückstufung nicht beeinflusst.

20. Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen

(1) Der sich aufgrund des Schadenverlaufs ergebende Beitragssatz wird bei allen im folgenden Kalenderjahr zu leistenden Beiträgen (Teilbeiträgen) ab Fälligkeit wirksam. Soweit bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.

(2) Wird während eines Kalenderjahres, in dem ein Schaden gemeldet wird, die bei Beginn des Jahres geltende Beitragszahlungsweise geändert, so bleibt die Ermäßigung der in dem Kalenderjahr fällig werdenden Beiträge durch den Höchstbetrag begrenzt, den der Versicherungsnehmer ohne die Änderung der Zahlungsweise hätte beanspruchen können. Dabei ist unerheblich, ob die Zahlungsweise nach der Meldung des Schadens oder zu einem früheren Zeitpunkt geändert wurde.

(3) Führt eine Änderung der Beitragsfälligkeit durch Vereinbarung oder aufgrund eines Fahrzeugwechsels dazu, dass dem Versicherungsnehmer für mehr als ein Versicherungsjahr der Beitrag nach dem gleichen Beitragssatz berechnet wird, so wird auf Antrag der Versicherungsnehmer so gestellt, wie er ohne Änderung der Beitragsfälligkeit stehen würde.

21. Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt vor

- in den Fällen der Ruheversicherung nach § 5 AKB,
- bei Saisonkennzeichen für die Zeit außerhalb der Saison (§ 5 a AKB),
- bei Beendigung des Versicherungsvertrages,
- bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrages,
- bei Veräußerung (§ 6 AKB) oder Wagniswegfall (§ 6 a AKB).

Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

22 a. Einstufung des Versicherungsvertrages im Kalenderjahr der Beendigung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

(1) War der Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung nicht länger als 6 Monate unterbrochen, so wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. Nr. 14 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Dauerte die Unterbrechung länger

- als 6 Monate, aber nicht mehr als sieben Jahre, bleibt der Versicherungsvertrag in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt;
- als 7 Jahre, wird der Versicherungsvertrag nach Nr. 14 Abs. 7 a bzw. nach Nr. 14 Abs. 7 b eingestuft.

(3) Nr. 18 bleibt unberührt.

22 b. Einstufung des Versicherungsvertrages in dem der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes folgenden Kalenderjahr

- (1) War der Versicherungsschutz nicht länger als 6 Monate unterbrochen, so wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. Nr. 14 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Dauerte die Unterbrechung länger als 6 Monate, so wird der Versicherungsvertrag in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft, wenn im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes für mindestens 6 Monate schadenfrei Versicherungsschutz bestanden hat.
- (3) Nr. 18 bleibt unberührt.

25. Fahrzeugwechsel

- (1) Versichert der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung nach Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrages für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrages. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der Nrn. 14, 16, 18, 22 a und 22 b als schadenfrei geltende Kalenderjahr. Diese Grundsätze gelten nur, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug den nachfolgend genannten Fahrzeuggruppen und entweder derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehörte wie das Ersatzfahrzeug.

Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für zwei Fahrzeugversicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach § 5 AKB ruht.

Die untere Fahrzeuggruppe umfasst Krafräder, Kraftroller, Personenkraftwagen, Lieferwagen, Güterkraftfahrzeuge im Werkverkehr bis 2 t Nutzlast, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen sowie Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile.

Die mittlere Fahrzeuggruppe umfasst Personenmietwagen, Taxis sowie Güterkraftfahrzeuge im Werkverkehr.

Die obere Fahrzeuggruppe umfasst die Kraftomnibusse, alle Kraftfahrzeuge des gewerblichen Güterverkehrs außer Lieferwagen sowie die Sonderfahrzeuge außer Krankenwagen.

Ist das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen und das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werk- oder Güternahverkehr bis 6 t Nutzlast, erfolgt die Einstufung nach Satz 1. Das gleiche gilt, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werkverkehr, das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Güternahverkehr ist oder wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Personenkraftwagen mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Personenmietwagen, Taxen, das Ersatzfahrzeug ein Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) ist.

- (2) Ist in den Fällen des Absatz 1 für das ausgeschiedene Fahrzeug die Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden nicht vorgesehen, so wird das Ersatzfahrzeug in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug bei Anwendung der Nrn. 14, 16, 18, 22 a und 22 b erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind.

- (3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragsätze (Nr. 17), so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

- (4) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen lautender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 eingestuft wird, wenn er glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrages auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden. Eine Einstufung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn der beendete Vertrag sich in einer um mehr als 20%-Punkte besseren Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse befindet als der fortbestehende Versicherungsvertrag, es sei denn, der fortbestehende Versicherungsvertrag war seit Beginn oder - bei mehr als zweijährigem Bestehen - mindestens in den letzten beiden Jahren schadenfrei.

- (5) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) ein weiteres Fahrzeug, so gelten die Absätze 1 und 3 für die Einstufung des Versicherungsvertrages des weiteren Fahrzeugs entsprechend, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrages des zuerst versicherten Fahrzeugs auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeugs gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug geführt hat. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. Nr. 14 Abs. 7a bleibt unberührt.

- (6) Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeugs, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das durch eine Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Fahrzeuggruppe nach Absatz 1 angehörte, wird in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die er während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Fahrzeuggruppe erreicht hatte; Absatz 3 gilt entsprechend.

- (7) In der Fahrzeugvollversicherung steht es der Veräußerung oder dem Wagniswegfall gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung für ein Fahrzeug aufgibt.

24. Versichererwechselbescheinigung

Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, bei Beendigung eines Versicherungsvertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugart und den Verwendungszweck,
2. den Beginn und das Ende des Vertrages,
3. den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr,
4. die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben,
5. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVersG genannten Daten,
6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Ziffern 1 bis 5 erteilt wurde.

Mit der Übermittlung der in Ziffern 1 bis 5 genannten Daten gilt die Verpflichtung der Versicherer nach § 5 Abs. 7 PflVersG als erfüllt; es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVersG genannte Bescheinigung.

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn des Vertrages die unter Ziffern 1 bis 6 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen.

25. Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- (1) Die Einstufung eines Versicherungsvertrages in eine Schadenfreiheitsklasse richtet sich nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages eines Dritten, wenn 1. der Dritte seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrages zugunsten des Versicherungsnehmers aufgibt und 2. der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist und 3. das Fahrzeug des Dritten derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (Nr. 23 Abs. 1) angehört wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers.

Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; Nr. 14 Abs. 7a bleibt unberührt.

- (2) Anrechenbar sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrages des Dritten für den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug nicht nur gelegentlich gefahren hatte; Nr. 23 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 ist anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um Fahrzeuge der in Nr. 14 Abs. 9 Ziff. 1-9 genannten Art gehandelt hat.

- (3) Abs. 1 Ziff. 1 gilt nicht, wenn der Dritte verstorben ist. Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag des verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als sechs Monate zurückliegt.

- (4) Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrages des Dritten abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, aufgrund derer die Benutzung des Fahrzeugs des Dritten durch den Versicherungsnehmer erfolgte. Liegt dieser Zeitpunkt bei der Geltendmachung der Anrechnung mehr als 6 Monate zurück, ist die Anrechnung ausgeschlossen; ein Zeitraum bis zu 6 Monaten gilt als schadenfrei. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Einstufung des Versicherungsvertrages.

- (5) Zur Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Ziff. 2 gehören insbesondere

1. eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers und des Dritten, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums das Fahrzeug des Dritten nicht nur gelegentlich gefahren hat. Ist der Dritte verstorben, hat der Versicherungsnehmer die Erklärung allein abzugeben. Ist der Dritte der Ehegatte des Versicherungsnehmers, kann die Erklärung entfallen;
2. der Nachweis, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen. Das Versicherungsunternehmen kann den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen ihn verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 9 Punkten ergeben.

- (6) War der Dritte Inhaber eines Betriebs, den der Versicherungsnehmer übernommen hat, gilt Abs. 1 Ziff. 1 entsprechend für die Versicherungsverträge über die dem Betrieb zugehörigen Fahrzeuge. Abweichend von Abs. 1 Ziff. 2 hat der Versicherungsnehmer glaubhaft zu machen, dass durch die Übernahme des Betriebs die Wagnisse nicht verändert werden.

26. Sammelversicherungsverträge

Bei Sammelversicherungsverträgen gilt jede Teilvereinbarung über das einzelne Wagnis als Versicherung.

27. Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller

Für die Wagnisse von Kraftfahrzeughestellern (siehe Nr. 7 Abs. 17) werden die Beiträge auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

28. Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks

Der Beitrag für die Versicherungsverträge von Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks wird nach Stichtagverfahren berechnet.

29. Beitragsberechnung für Sonderwagnisse

- (1) Unbeschadet einer Zuschlagsregelung im Beitragsteil werden für die nachgenannten Sonderwagnisse Zuschläge erhoben:

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge, für die eine Ausnahme genehmigt gemäß § 70 Abs. 1 StVZO wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z.B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung des Versicherers verlangt wird;
2. In der Fahrzeugversicherung,
 - a) für Fahrzeuge mit überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserie, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Theroswagen),
 - b) für alle Güterfahrzeuge, die eine Kippvorrichtung haben (auch Sattellauflieger),
 - c) für Teile, die in der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile (§ 12 Abs. 1 AKB) nur gegen Beitragszuschlag versicherbar sind.
3. In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für die Beförderung gefährlicher Güter, soweit diese unter die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 12. Dezember 1996 fällt.

Die Höhe des Zuschlags wird auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

- (2) Für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion bestimmt.